

Voraussetzungen für die Zulassung zur WAB-Moderatoren-Ausbildung

Ausgangslage

Gemäss Art. 64b Abs. 3 Buchstabe c VZV werden neben Fahrlehrern¹, Verkehrsexperten und Verkehrsinstruktoren auch Personen zur WAB-Moderatoren-Ausbildung zugelassen, die eine gleichwertige Ausbildung nachweisen können:

Zur Ausbildung zugelassen wird, wer:

- a. das 25. Altersjahr vollendet hat;
- b. einen Abschluss als Fahrlehrer, Verkehrsexperte, Verkehrsinstruktor oder eine gleichwertige Ausbildung nachweist;
- c. drei Jahre Berufserfahrung in einem Tätigkeitsgebiet nach Buchstabe b nachweist;
- d. nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;
- e. einen die sozialpädagogische Eignung bestätigenden Eintrittstest bestanden hat.

In den Weisungen betreffend die Zweiphasenausbildung vom 18. Oktober 2019 werden ergänzend die Bedingungen für die Befreiung des Besuchs von Vormodulen dargestellt. In den Richtlinien OWB Ziff. 3.31 werden die Ausbildungsstätten mit der Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung beauftragt.

Die Geschäftsstelle der asa erhält vermehrt Anfragen von Personen, die sich für die erwähnte Ausbildung interessieren, jedoch weder über einen Abschluss Fahrlehrer, Verkehrsexperte noch als Verkehrsinstruktor verfügen. Es braucht also eine Grundlage für die Beurteilung der Gleichwertigkeit.

Lösungsansatz

Versteht man die Ausübung der Moderatorentätigkeit in WAB-Kursen als Beruf, kann zur Entscheidungsfindung auch das Berufsbildungsgesetz (BBG) herangezogen werden. Es enthält eine Bestimmung zur Förderung der Durchlässigkeit zwischen unterschiedlichen Berufen:

- Die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung werden angemessen angerechnet. (Art. 9 Abs. 2 BBG)

Geregelt ist auch der Nachweis beruflicher Qualifikationen:

- Die beruflichen Qualifikationen werden nachgewiesen durch eine Gesamtprüfung, eine Verbindung von Teilprüfungen oder durch andere vom SBF (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, Anm. des Autors) anerkannte Qualifikationsverfahren. (Art. 33 BBG)
- Die Zulassung zu Qualifikationsverfahren ist nicht vom Besuch bestimmter Bildungsgänge abhängig. Das SBF regelt die Zulassungsvoraussetzungen. » (Art. 34 Abs. 2 BBG)

¹ In diesem Dokument werden die im Verordnungstext aufgeführten männlichen Formen verwendet. Begriffe wie Fahrlehrer, Verkehrsexperte etc. schliessen jedoch Fahrlehrerinnen oder Verkehrsexpertinnen mit ein.

- Als andere Qualifikationsverfahren gelten Verfahren, die in der Regel nicht in Bildungserlassen festgelegt, aber geeignet sind, die erforderlichen Qualifikationen festzustellen. (Art. 31 Abs. 1 BBV, Berufsbildungsverordnung)
- Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben, so setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus. (Art. 32 BBV)

Die KQS hat am 4.12.2015 beschlossen, sich bei der Definition der Abläufe und Zuständigkeiten bei der Gleichwertigkeitsprüfung für die Zulassung zur WAB-Moderatoren-Ausbildung an der bewährten Praxis im Berufsbildungswesen zu orientieren und diese an die Zweiphasenausbildung anzupassen.

Gleichwertigkeitsprüfung WAB-Moderatorinnen und WAB-Moderatoren

Analog zur Berufsbildung wird zwischen a) einer kollektiven Anerkennung von Bildungsleistungen und b) der Validierung der Bildungsleistungen von Einzelpersonen als Voraussetzung der Zulassung zur Ausbildung für WAB-Moderatorinnen und WAB-Moderatoren unterschieden:

a) Kollektive Anerkennung von Bildungsleistungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur WAB-Moderatoren-Ausbildung werden folgende Abschlüsse bzw. Aus- und Weiterbildungen anerkannt:

- Master of Arts in Educational Sciences
- Master of Science in Berufsbildung, Eidgenössisches Zertifikat für haupt- oder nebenberufliche Berufsbildnerin: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) in Zollikofen, Lausanne, Lugano und Zürich
- Abschlüsse pädagogischer Hochschulen für die Lehrtätigkeit auf der Sekundarstufe II
- Passerelle SVEB – EHB (Ergänzungsmodul für nebenberufliche Lehr- und Ausbildungspersonen mit einem Abschluss SVEB 1)
- Ausbildungsleiter/in mit eidgenössischem Diplom (Stufe 3), SVEB
- Eidgenössischer Fachausweis Ausbilder/in (Stufe 2), SVEB
- ...

Die Liste der Aus- und Weiterbildungen kann auf Grund der Erfahrungen mit der Durchführung von Gleichwertigkeitsprüfungen periodisch angepasst und erweitert werden.

Qualifizierte Lehrpersonen aus anderen Wissensbereichen können nach dem Besuch der erforderlichen Vormodule sowie des Hauptmoduls und dem Erlangen des Kompetenznachweises gemäss Art. 64d VZV haupt- oder nebenamtlich eingesetzt werden. Eine Vorgabe zum Besuch der Vormodule erübrigt sich, weil die oben erwähnten Weisungen vorgeben, dass alle drei Vormodule besucht werden müssen, sofern die spezifischen Kompetenzen fehlen.

b) Validierung der Bildungsleistungen von Einzelpersonen

Zur Gewährleistung der Durchlässigkeit können wie in der Berufsbildung neben den Nachweisen der formalen Bildung auch weitere Lernerfahrungen, berufliche Handlungskompetenzen sowie die Allgemeinbildung geltend gemacht werden. Dazu braucht es strukturierte Verfahren, um die Kompetenzen interessierter Personen zu erfassen. Wegleitend sind wiederum die Verfahren im Bereich der Berufsbildung.

Die Validierung von Bildungsleistungen wird in Zweiphasenausbildung den Ausbildungsstätten für Moderatoren gemäss Art. 64f VZV übertragen. Das Verfahren beinhaltet folgende Schritte:

- 1 Interessierte Personen reichen bei der Ausbildungsstätte ein *Validierungsdossier* ein, das Daten, Fakten und Nachweise zum Qualifikationsprofil (Zeugnisse, Abschlüsse, Arbeitsbestätigungen, Lebenslauf) und der Allgemeinbildung (Kursausweise, Zertifikate) enthält.
- 2 Die Ausbildungsstätte prüft das Validierungsdossier und führt ein Gespräch mit der interessierten Person.
- 3 Die Ausbildungsstätte bewertet die vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen und stellt nötigenfalls Auflagen für ergänzende Bildungen, um Lücken zu schliessen.
- 4 Die Ausbildungsstätte entscheidet über die Zulassung zur Moderatorenausbildung und verfasst einen Beurteilungsbericht.
- 5 Bei einem negativen Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung kann bei der KQS ein schriftlich begründetes Gesuch für eine Neubeurteilung durch die Geschäftsstelle der asa eingereicht werden.
- 6 Die Geschäftsstelle der asa führt verbunden mit einer Anhörung der Ausbildungsstätte eine Neubeurteilung des Gesuches durch.
- 7 Die KQS entscheidet auf Grund des Antrags der Geschäftsstelle der asa.
- 8 Für Beschwerden gegen Entscheidungen der KQS kommt kantonales Recht zur Anwendung.

Bern, Juni 2021